

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Führungen (Gruppenangebote) in den Monumenten der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäfts- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gebuchten Standard-, Themen- und Kostümführungen (Gruppenangebote) der Monumente der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (SSG).

2. Vertragsinhalt

- 2.1 Das Vertragsverhältnis bei der Buchung von Führungen und Eintrittskarten sowie anderen Produkten (beispielsweise Kombiticket Schlosseintritt & Bergbahn) kommt ausschließlich zwischen SSG und dem Kunden zustande.
- 2.2 Auf Anfrage des Kunden bietet die SSG diesem die entsprechend aufgelisteten Leistungen unter Vorabberechnung des fälligen Entgelts (Gruppenangebot) an. Der Vertrag zwischen SSG und dem Kunden kommt durch Annahme des Angebots seitens des Kunden zustande. Der Abschluss des Vertrages wird seitens der SSG gesondert bestätigt.
- 2.3 Gruppenführungen werden von einem Guide der SSG oder von einem durch SSG beauftragten Dritten durchgeführt. Die Auswahl des Guides obliegt der SSG
- 2.4 Es gelten die in dem Gruppenangebot angegebenen Konditionen.
- 2.5 Die objektspezifische Haus-, Besucher-, Schloss-, Schlossgarten- oder Klosterordnung, welche dem Angebot beigefügt ist, ist zu beachten.

3. Gruppengrößen und Teilnehmerzahl

- 3.1 Für alle gebuchten Führungen gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen. Ist die Teilnehmerhöchstzahl nach Ziffer 3.2 geringer als die Mindestteilnehmerzahl, entspricht die Teilnehmerhöchstzahl der Mindestteilnehmerzahl.
- 3.2 Für alle Führungen besteht eine führungsspezifische Teilnehmerhöchstzahl, die sich aus dem Angebot ergibt. Bei einer Überschreitung dieser Teilnehmerhöchstzahl ist eine weitere Führung zu buchen.

4. Entgelt und Bezahlung

- 4.1 Der Gesamtpreis des Angebots setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Eintrittskarten sowie einem Entgelt für die Führungsleistung.
- 4.2 Der Gesamtpreis bestimmt sich nach der tatsächlich an der Führung teilnehmenden Personenzahl, solange die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Unabhängig davon ist bei Gruppen, die die Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 3.1 nicht erreichen, ein Mindestentgelt zu entrichten. Das Mindestentgelt berechnet sich durch Multiplikation der Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 3.1 mit dem Preis des Tarifs für "ermäßigte Gruppenbesucher". Bei Gruppen, die überwiegend unter den Preis für ermäßigte Besucher (z.B. Kindergeburtstage) fallen, ist für die Berechnung der Mindestpauschale abweichend der Preis für ermäßigte Besucher maßgeblich. Schulklassen im Klassenverbund sind vom Mindestentgelt befreit. Sofern ein Kunde zwei oder mehrerer Führungen bucht, obwohl seitens SSG auf Grund der geringen Teilnehmerzahl lediglich eine Führung erforderlich wäre, ist dies möglich. Das Entgelt (inklusive der Stornierungsgebühren gemäß Ziffer 5.1.) wird in diesen Fällen entsprechend der tatsächlich durchgeführten Führungen berechnet.
- 4.3 Eintrittskarten für ermäßigte Besucher sind nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erhältlich.
- 4.4 Die möglichen Zahlungsarten werden von SSG angeboten, die konkrete Zahlungsart wird vom Kunden in der Buchungsbestätigung festgelegt.
- 4.5 Wird nach Maßgabe des 3.2 eine weitere Führung gebucht, wird ein weiteres Mindestentgelt nicht fällig, wenn durch die weitere Führung in der nächsten Gruppe die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht würde.

5. Stornierungen, Rückerstattungen, Verspätungen, Nichterscheinen

5.1 Eine Stornierung der gebuchten Leistung(en) oder einzelner Teile ist bis maximal drei Werktage vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Bei späteren Stornierungen wird eine Gebühr in Höhe von 80 %, bei Nichterscheinen, taggleichen Stornierungen nach 17.00 Uhr oder Verspätungen ab 30 Min. nach Beginn der Führung wird ein Entgelt in Höhe von 100 % erhoben. Hat der Kunde mehrere Führungen gebucht, welche er (teilweise) nicht in An-spruch nimmt, hat er für die nicht in Anspruch genommene Führung ebenfalls die vorgenannte Stornogebühr zu entrichten. Für die Berechnung der nicht in Anspruch genommenen Führung ist die angemeldete Personenzahl maßgeblich. Konkret bedeutet dies: Hat ein Kunde mehrere Führungen gebucht, da die Teilnehmerhöchstzahl pro Führung gemäß Ziffer 3.2. überschritten war, ist für die weitere, nicht in Anspruch genommene

- Führung die Differenz zwischen Teilnehmerhöchstzahl und der angemeldeten Führungszahl zu entrichten.
- 5.2 Verspätungen des Kunden von bis zu 30 min werden toleriert, der Kunde hat jedoch gegebenenfalls mit weiteren betriebsbedingten zeitlichen Verzögerungen, Kürzungen der Führungsdauer oder Einschränkungen zu rechnen. SSG kann in jedem dieser Fälle die volle Vergütung verlangen. Bei Verspätungen des Kunden ab 30 min erlischt der Anspruch auf Durchführung der Führung.
- 5.3 Bemessungsgrundlage der (Storno-)Gebühr nach 5.1 und 5.2 ist das Mindestentgelt nach Ziffer 4.2., bei Schulklassen gilt abweichend die angemeldete Teilnehmerzahl, jedoch maximal die Mindestteilnehmerzahl. Die Stornogebühr bezieht sich zudem nur auf Preiskomponenten, die mit einer Führung verbunden sind.
- 5.4 Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist der schriftliche Eingang der Stornierung bei der SSG, den Nachweis hat der Kunde zu erbringen. Stornierungen für taggleich gebuchte Angebote/Führungen müssen innerhalb der üblichen Geschäftszeit, spätestens bis 17.00 Uhr, erfolgen.
- 5.5 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass auf Grund der Stornierung der SSG keine finanziellen Einbußen entstanden sind oder diese wesentlich niedriger als die Pauschalen sind. Eine Pflicht zur Entschädigung besteht nicht, wenn SSG die Kündigung aufgrund vertragswidrigen Verhaltens, zu vertreten hat. Sind SSG über die Pauschale hinausgehende Schäden entstanden, kann sie diese ersetzt verlangen.
- 5.6 Für einen Ausfall der Führung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streiks, wird keine Haftung übernommen.
 Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.
- 5.7 SSG behält sich für die Zeit von 28 Kalendertagen vor Durchführung der Führung ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Im Falle von höherer Gewalt, durch welche nicht nur eine Leistungsverzögerung eintritt, behält sich SSG einen Rücktritt bis zum Beginn der Führung vor.
- 5.8 Bei Verlust der Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 5.9 Der Kauf eines oder mehrerer Eintrittskarten und/oder die Buchung einer Führung ist verbindlich. Eine Rücknahme oder ein Umtausch der Eintrittskarten sind nicht möglich, lediglich eine Stornierung auf Kulanz gemäß Ziffer 5.1. ff. Grund ist § 312g Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 BGB: Bei einem Vertrag über den Kauf der Eintrittskarten sowie der Buchung einer Führung handelt es sich jeweils um einen Vertrag zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, da der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin vorsieht. Beim Kauf der Eintrittskarten besteht für den Käufer, soweit er

Verbraucher ist, daher kein Widerrufsrecht nach § 355 BGB für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge.

6. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

- 6.1 Die Haftung der SSG ist auf die vertragswesentlichen Pflichten beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung der SSG wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und Vertragsverletzungen oder Verschulden bei Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 6.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der SSG auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.
- 6.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
- 6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für ein Verschulden der von ihr beauftragten Dritten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der SSG.

7. Datenschutz

- 7.1 Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist die SSG. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per E-Mail unter datenschutz@vbv.bwl.de
- 7.2 Im Übrigen verweisen wir auf unsere "Datenschutzhinweise für das Führungswesen (Gruppenangebote)".
- 7.3 Bei Abschluss und Durchführung des Vertrages werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, ist Bruchsal.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Stand: Januar 2025